LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

VORLAGE 17/5088

A07, A07/1

Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen Der Minister



30. April 2021 Seite 1 von 2

Aktenzeichen
O 1765 – 5/8 – II B 4
Frau Strunk
Telefon 0211 4972-2604

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen

Abgabe der Aufgabe der Kindergeldbearbeitung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung des Landes Nordrhein-Westfalen an die Bundesagentur für Arbeit

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. Mai 2021

Mit dem Gesetz zur Beendigung der Sonderzuständigkeit der Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich des Bundes vom 8. Dezember 2016 wurde für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes eine grundlegende strukturelle Reform der Zuständigkeiten eingeleitet. Die gesetzliche Regelung ermöglicht eine weitgehende Zentralisierung der Kindergeldbearbeitung beim Bund. Die Zentralisierung und Bündelung der Aufgabenwahrnehmung soll eine Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung und einen modernen Verwaltungsvollzug unterstützen.

Für die Familienkassen des öffentlichen Dienstes im Bereich der Länder und Kommunen sieht die Rechtslage die Möglichkeit vor, auf ihre Zuständigkeiten für die Festsetzung und Auszahlung des Kindergeldes nach § 72 Absatz 1 EStG zu verzichten und diese Fälle zukünftig von der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit bearbeiten zu lassen.

Der Bund übernimmt die für die Kindergeldbearbeitung bei der Bundesagentur für Arbeit entstehenden Kosten. Die abgebenden Familienkassen der Länder und Kommunen werden nicht mehr mit Verwaltungskosten belastet.

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Jägerhofstr. 6 40479 Düsseldorf Telefon (0211) 4972-0 Telefax (0211) 4972-1217 Poststelle@fm.nrw.de www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: U74 bis U79 Haltestelle Heinrich Heine Allee In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen (LBV) die zuständige Familienkasse für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen. Das LBV ist darüber hinaus nach der Landesfamilienkassenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 2004 die zuständige Familienkasse für weitere öffentliche Dienststellen, die die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung dem LBV im Vertragswege übertragen haben.

Das LBV hat die Aufgabe der Kindergeldbearbeitung zum 1. März 2021 an die Bundesagentur für Arbeit übertragen.

Von der Möglichkeit der Zuständigkeitsübertragung haben, neben Nordrhein-Westfalen, bislang folgende Länder Gebrauch gemacht:

Zuständigkeitsübertragung erfolgt:
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Rheinland-Pfalz
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Darüber hinaus beabsichtigen folgende Länder, nach derzeitigem Kenntnisstand, eine künftige Übertragung der Zuständigkeit für die Bearbeitung der Kindergeldangelegenheiten auf die Bundesagentur für Arbeit:

Zuständigkeitsübertragung	beabsichtigt:
Baden-Württemberg	
Hessen	
Saarland	

Alle Minhanpu

Die Länder Bayern und Berlin haben die Zuständigkeit nicht übertragen.

Lutz Lienenkämper